

Zwischen Heldentum und Fürsorge

Kriegsopferpolitik im Dritten Reich im Spannungsfeld von Versorgungstradition und Frontkämpferideologie

Nils Löffelbein

Einführung

Die Selbststilisierung führender Nationalsozialisten als die politischen Erben der Frontsoldaten des Ersten Weltkrieges ist von der Forschung oft betont worden. Nicht nur viele bekannte NS-Größen, sondern auch zahlreiche Protagonisten der mittleren und unteren Parteihierarchie verorteten die mythisierte Gründung der Bewegung in den umkämpften Kraterlandschaften des Ersten Weltkrieges.¹ Ganz in diesem Geist erinnerte auch SA-Chef Ernst Röhm in einer Rede von 1934 nochmals eindringlich daran, dass die »Wurzeln des Nationalsozialismus [...] in den Schützengräben des Weltkrieges«² lägen.

Bereits in der Weimarer Zeit hatte sich die NSDAP mit ihrer Wahlpropaganda regelmäßig auch an die Gruppe der Kriegsinvaliden und Hinterbliebenen gewandt,³ die nach dem Ersten Weltkrieg ein Wählerpotential beachtlichen Ausmaßes darstellten. Allein in Deutschland wurden im Kriegsverlauf ca. 4,9 Millionen Männer verwundet, 2,7 Millionen Männer mussten auch weit

-
- 1 Sabine Behrenbeck, *Der Kult um die toten Helden. Nationalsozialistische Mythen, Riten und Symbole 1923 bis 1943*, Vierow bei Greifswald 1996; Patrick Krassnitzer, *Die Geburt des Nationalsozialismus im Schützengraben. Formen der Brutalisierung in den Autobiographien von nationalsozialistischen Frontsoldaten*, in: Jost Dülffer/Gerd Krumeich (Hg.), *Der verlorene Frieden. Politik und Kriegskultur nach 1918*, Essen 2002, S. 119–148.
 - 2 Ernst Röhm, *Über den Frontsoldaten*, in: *Deutsche Kriegsopferversorgung (DKOV)* 3 (1934), S. 1–5, hier: S. 1; *Der Führer zu seinen Frontsoldaten*, in: *DKOV* 2 (1933), S. 1–4, hier: S. 1.
 - 3 Siehe z.B. *Nationalsozialismus und Kriegsopfer*, hg. von der Reichsorganisationsleitung I, *Referat Kriegsopferversorgung*, 2. Aufl., München 1932.

über das Kriegsende hinaus noch finanziell und medizinisch versorgt werden. Hinzu kamen mehrere Millionen Angehörige der Gefallenen.⁴ Gebetsmühlenartig agitierte die NS-Parteipropaganda in den 1920er und frühen 1930er Jahren gegen den als pazifistisch gebrandmarkten Geist der Weimarer Republik und umwarb die Kriegsoffer mit dem Versprechen, die im Krieg erbrachten »Leistungen und Opfer« endlich angemessen zu entschädigen und zu würdigen. Tatsächlich inszenierte die staatliche Propagandaregie die Kriegsbeschädigten nach 1933 schließlich mit großem finanziellen, organisatorischen und propagandistischen Aufwand als Weltkriegshelden und »Ehrenbürger der Nation«. Hierzu rief das Regime eine pompöse Symbolpolitik in Form von unzähligen, eigens für Kriegsoffer ausgerichteten Massenkundgebungen und Großveranstaltungen ins Leben.⁵

Die Geschichte der Kriegsbeschädigten des Ersten Weltkriegs kann mittlerweile als vergleichsweise gut erforscht gelten, wobei der Schwerpunkt lange auf der Frage der sozialen Reintegration sowie der medizinischen Versorgung der kriegsversehrten Veteranen bis und nach 1918 lag.⁶ Mittlerweile liegen allerdings auch einige sozial- und kulturgeschichtliche Studien zur Wahrnehmung und gesellschaftlichen Verarbeitung der Kriegsofferproblematik nach 1918 vor.⁷ Aus psychiatriehistorischer Sicht ist zuletzt vor allem das lange stark unterbelichtete Schicksal der psychisch versehrten Veteranen vor und nach 1933 in den Fokus gerückt.⁸ Die Versorgungspolitik zugunsten

4 Pierluigi Pironti, *Kriegsoffer und Staat. Sozialpolitik für Invaliden, Witwen und Waisen des Ersten Weltkriegs in Deutschland und Italien (1914–1924)*, Köln 2015.

5 Der vorliegende Text basiert in Teilen auf meiner 2013 erschienen Dissertationsschrift: Nils Löffelbein, *Ehrenbürger der Nation. Die Kriegsinvaliden des Ersten Weltkriegs in Politik und Propaganda des Nationalsozialismus*, Essen 2013.

6 Als Pionierstudien siehe noch immer: Robert Weldon Whalen, *Bitter Wounds. German Victims of the Great War 1914–1939*, Ithaca/London 1984; Deborah Cohen, *The War Come Home. Disabled Veterans in Britain and Germany 1914–1939*, University of Michigan Press 2000; Michael Geyer, *Ein Vorbote des Wohlfahrtsstaates. Die Kriegsofferversorgung in Frankreich, Deutschland und Großbritannien nach dem Ersten Weltkrieg*, in: *Geschichte und Gesellschaft* 9 (1983), S. 230–277. Siehe zuletzt Christoph Reguluski, *Der Dank des Vaterlandes? Berufliche Perspektiven der Kriegsbeschädigten in Frankfurt a.M. 1914–1933*, Münster 2021.

7 Sabine Kienitz, *Beschädigte Helden. Kriegsinvalidität und Körperbilder 1914–1923*, Paderborn u.a. 2008; Löffelbein, *Ehrenbürger*.

8 Stephanie Neuner, *Politik und Psychiatrie. Die staatliche Versorgung psychisch Kriegsbeschädigter in Deutschland 1920–1939*, Göttingen 2011; Thomas Becker/Heiner Fangerau/Peter Fassl/Hans-Georg Hofer (Hg.), *Psychiatrie im Ersten Weltkrieg*, Norder-

der körperlich beschädigten Veteranen im NS-Staat ist hingegen noch nicht systematisch untersucht worden. Wie am Beispiel der Kriegsopferpolitik gezeigt werden soll, bestimmten die Erfahrungen des Ersten Weltkriegs und der daraus stilisierte Mythos des NS-spezifischen Fronterlebens die nationalsozialistische Herrschaftspraxis entscheidend mit, wurde doch gerade die Versorgungsgesetzgebung für Kriegsinvalide nach 1933 zur Projektionsfläche für ideologische Vorstellungen. So blieb das Weimarer Versorgungssystem – dessen Grundzüge in einem ersten Schritt skizziert werden sollen – im Kern zwar unverändert, allerdings wurden zahlreiche Richtlinien nach der Machtübernahme den rassenideologischen und militärischen Zielen des Regimes untergeordnet. Wie in einem zweiten Schritt verdeutlicht werden soll, traten die sozialpolitischen Grundsätze der Weimarer Fürsorge im NS-Staat hinter die NS-Rassen- und -Kriegsdoktrin zurück. Die Medizin spielte in diesem Zusammenhang eine zentrale Rolle, da die Versorgungsämter und die hier tätigen Ärzte die medizinischen Kriterien für Versorgungsleistungen in den Jahren nach der Machtübernahme deutlich verschärfen, womit in der Folge apodiktisch zwischen »würdigen« Soldaten und politisch unerwünschten Kriegsopfergruppen wie psychisch verehrten Veteranen unterschieden wurde.

Kriegsopferpolitik in der Weimarer Republik

Wie in anderen Kriegsnationen war man auch im Deutschen Reich während des Krieges auf die Masse der zu versorgenden Kriegsopfer finanziell wie organisatorisch nicht vorbereitet gewesen. Das Mannschaftsversorgungsrecht von 1906, das unter dem Eindruck der vergleichsweise kurzen und verlustarmen Reichseinigungskriege des ausgehenden 19. Jahrhunderts noch für ein begrenztes Heer von Berufssoldaten konzipiert worden war, entsprach in Zeiten millionenstarker Wehrpflichtigenarmeen kaum mehr den Erfordernissen der Zeit.⁹ Das Reichsversorgungsgesetz (RVG), das nach Kriegsende und Republikgründung im Jahre 1920 schließlich in Kraft trat, stellte einen bedeutenden Paradigmenwechsel in der Versorgung von Kriegsversehrten in Deutschland

stedt bei Hamburg 2018; Jason Crouthamel, *The Great War and German Memory. Society, Politics and Psychological Trauma, 1914–1945*, Exeter 2009.

9 Geyer, Vorbote, S. 230–277; Pironti, Kriegsopfer.

dar.¹⁰ Stärker als in anderen Bereichen schlug sich in der an sozialstaatlichen Prinzipien ausgerichteten Neujustierung der Kriegsoferversorgung die bewusste Distanzierung vom Militarismus des Kaiserreichs und dem in seinem Namen geführten Weltkrieg nieder. Diese zivile Ausrichtung spiegelte sich bereits in der gemäß den alliierten Entmilitarisierungsforderungen vorgenommenen Überführung der Versorgungsämter der kaiserlichen Militärverwaltung in das zivile Reichsarbeitsministerium (RAM).¹¹ Die Mehrheit der ehemaligen Sanitätsoffiziere, insgesamt 694 Ärzte, wurde nach 1918 in die Organisationsstruktur des RAM, insgesamt zwölf Hauptversorgungsämter, 83 Versorgungsämter, 15 Versorgungsärztlichen Untersuchungsstellen und 32 Orthopädischen Versorgungsstellen, übernommen. Allein die Militärmediziner galten aufgrund ihrer Ausbildung und Expertise für die ärztliche Begutachtung und Betreuung der Kriegsofener als hinreichend kompetent. Die im RAM tätigen Ärzte entschieden in der Folge über den Grad der Erwerbsfähigkeit und damit über die Höhe der Kriegsoferrrente sowie eventuell notwendige Heilbehandlungen.¹²

Wie Karsten Wilke und Christine Wolters anhand der Lebensläufe der in den Weimarer Versorgungsbehörden wirkenden Sanitätsoffiziere jüngst gezeigt haben, standen die ehemaligen Militärmediziner der Republik mehrheitlich nicht grundlegend ablehnend gegenüber, sondern erwiesen sich im Gegenteil als loyale Funktionselite im Versorgungswesen und damit als eine wichtige Stütze des Weimarer Sozialstaates. Auffallend ist zudem die große Zahl von selbst Kriegsbeschädigten unter den Versorgungsärzten nach 1918.¹³

Das Reichsversorgungsgesetz von 1920 koppelte die Bemessung der Rentenansprüche erstmals von militärischen Kategorien ab und stellte diese auf

10 Geyer, Vorbote, S. 237–249; zu ähnlichen Schlüssen gelangt: Rainer Hudemann, Sozialpolitik im deutschen Südwesten zwischen Tradition und Neuordnung 1945–1953. Sozialversicherung und Kriegsoferversorgung im Rahmen französischer Besatzungspolitik, Mainz 1988, S. 390ff.

11 Alexander Nützenadel (Hg.), Das Reichsarbeitsministerium im Nationalsozialismus. Verwaltung – Politik – Verbrechen, Göttingen 2017, S. 105.

12 Christine Wolters/Karsten Wilke, Militärärzte als Pioniere des Sozialstaats. Sanitätsoffiziere als zivile Versorgungsärzte in der Weimarer Republik, in: MGZ 81 (2022) H. 2, S. 447–485. Christine Wolters und Karsten Wilke kommen in ihrer Untersuchung zu dem Ergebnis, dass die Mehrzahl der Versorgungsärzte in der Weimarer Republik dem konservativen Milieu nahestand, in die NSDAP traten vor 1933 aber nur wenige Ärzte ein.

13 Ebd.

eine zivile Grundlage. Ausschlaggebend für die Höhe der gezahlten Entschädigung war nun nicht mehr der militärische Rang oder die Art der Verletzung wie noch im Mannschaftsversorgungsgesetz, sondern ausschließlich die Höhe des Vorkriegseinkommens und der Grad der Erwerbsfähigkeit. Die Absage an militärische Prinzipien drückte sich zudem in dem Grundsatz aus, dass es für die Rentenfestsetzung künftig nicht mehr entscheidend war, ob eine Beschädigung direkt an der Front oder bei einem Einsatz in der Etappe eingetreten war. Damit war die starre Unterscheidung zwischen Dienstbeschädigungen und Kriegsdienstbeschädigungen der Kaiserzeit abgeschafft. So wurde die Dienstbeschädigung nunmehr definiert als »gesundheitsschädigende Einwirkung, die durch militärische Dienstverrichtungen oder durch einen während der Ausübung des Militärdienstes erlittenen Unfall oder die dem Militärdienst eigentümlichen Verhältnisse herbeigeführt ist«.¹⁴

Das Hauptziel der Weimarer Kriegsopferpolitik bestand jedoch in der Wiedereingliederung der Kriegsbeschädigten in den Arbeitsmarkt. Im Gegensatz zu den britischen und französischen Veteranen, die mittels spezieller Arbeitsprogramme aus der Gesamtwirtschaft ausgegliedert wurden und ihr Dasein nicht selten in Veteranenheimen fristeten, sollten die deutschen Kriegsbeschädigten durch ein komplexes System aus finanziellen Anreizen und Strafen zur Annahme eines Arbeitsplatzes veranlasst werden.¹⁵ Die Erwerbsfähigkeit und der eingeforderte »Wille zur Arbeit«¹⁶ bildeten die zentralen Schlagworte, die Politiker, Orthopäden und Sozialexperten geradezu zum Lebenszweck der Veteranen erhoben. So musste durch das 1920 verabschiedete Schwerbeschädigtengesetz in jedem Betrieb eine gesetzlich festgelegte Anzahl von Arbeitsplätzen für Beschädigte mit einer Behinderung von über 50 % freigehalten werden.¹⁷

14 Reichs-Arbeitsministerium (Hg.), Das Reichsversorgungsgesetz. (R.V.G.). Vom 12. Mai 1920, mit Ausführungsverordnungen und Ausführungsbestimmungen, hierzu: Renten-Tafeln als Sonderband, Berlin 1920.

15 Siehe dazu auch: Regulski, Dank.

16 Johannes Riedel, *Der Wille zur Arbeit*, Dresden 1921.

17 Hierzu hat Christian Kleinschmidt allerdings nachgewiesen, dass die Schwerindustrie die gesetzlichen Regelungen durch die Einrichtung von firmeninternen Invalidenwerkstätten und damit der Ausgliederung der Behinderten aus dem betrieblichen Produktionsprozess oftmals aushebelte, vgl. Christian Kleinschmidt, »Unproduktive Lasten«. Kriegsinvaliden und Schwerbeschädigte in der Schwerindustrie nach dem Ersten Weltkrieg, in: *Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte* (1994), S. 155–165, hier: S. 163.

Die faktische Anpassung der Bemessungsgrundlagen an die Realität des wehrpflichtigen Massenheeres stellte einerseits sicher einen großen Schritt hin zum modernen Sozialstaat dar, bedeutete aber zugleich auch, dass sich die finanziellen Belastungen des Staatshaushaltes angesichts mehrerer Millionen Kriegsbeschädigter drastisch erhöhten. Die Kriegsopferversorgung erwies sich daher insgesamt als Kraftanstrengung, die die Republik zeitweise fast bis an den Rand des volkswirtschaftlichen Ruins führte: Mitte der 1920er Jahre floss etwa ein Drittel aller Gelder, die der Regierung im laufenden Haushalt zur Verfügung standen, in die Rentenversorgung.¹⁸ Es darf daher sicher nicht übersehen werden, dass die soziale Realität hinter den Absichten des Gesetzgebers zurückblieb. Die Auswirkungen von Revolution, Bürgerkrieg, Hyperinflation und Weltwirtschaftskrise boten insgesamt denkbar ungünstige Voraussetzungen für eine vollständige ökonomische und soziale Reintegration. Dennoch gelang die wirtschaftliche Versorgung der deutschen Kriegsoffer sogar in Krisenzeiten wesentlich besser als in anderen Nachkriegsstaaten.¹⁹

Trotz aller sozialstaatlicher Effizienz gelang es der Weimarer Republik dennoch nicht, den Kriegsoffern eine positive Identifikation mit der Republik zu vermitteln. Kollektive Rituale des Gedenkens und der Anerkennung, die dem als »Opfergang« empfundenen Kriegseinsatz nachträglich einen Sinn verliehen hätten – in den Siegerstaaten Großbritannien und Frankreich eine Selbstverständlichkeit –, fehlten in Deutschland weitgehend. Der Eindruck, von Staat und Gesellschaft vergessen worden zu sein, führte im Lager der Weltkriegsveteranen zu einer weit verbreiteten Unzufriedenheit. Vor allem die verheerenden Folgen der Weltwirtschaftskrise Anfang der 1930er Jahre, die sich im Deutschen Reich in Gestalt millionenfacher Arbeitslosigkeit und einer Massenverelendung in bisher nicht gekanntem Ausmaß auswirkte, führten zu einer dramatischen Verschärfung der Kriegsofferfrage.²⁰ Das konservative *Zentralblatt der Kriegsbeschädigten* berichtete 1931 von 22 elementaren

18 Whalen, Wounds, S. 157: Allerdings abzüglich der Reparationsleistungen und Zahlungen an die Bundesländer.

19 Geyer, Vorbote.

20 Zu den einzelnen Kürzungen der Notverordnungen in der Kriegsbeschädigtenversorgung: Reichsbund der Kriegsbeschädigten, Kriegsteilnehmer und Kriegerhinterbliebenen, Die Rückläufigkeit der Versorgung und Fürsorge für die Kriegsoffer im Zeichen der Notverordnungen. Eine Denkschrift an die Reichsregierung und den Reichstag, Berlin 1932; Hudemann, Sozialpolitik, S. 393 sowie Whalen, Wounds, S. 163.

Kürzungen in der Kriegsoferversorgung innerhalb von nur zwei Jahren.²¹ Auch die Verbandszeitschrift des sozialdemokratischen »Reichsbundes der Kriegsbeschädigten« verlieh mit Schlagzeilen wie »Die mörderischen Notverordnungen« oder »Krieg dem Unrecht«²² der allgemeinen Empörung im Lager der Kriegsofper Ausdruck.

Der »Notruf der Kriegsofper«²³ blieb jedoch trotz unzähliger Eingaben und Beschwerdegänge der Verbände ungehört.²⁴ Von 1928 bis 1933 wurde das staatliche Budget für die Kriegsoferversorgung um gut ein Drittel zurückgefahren.²⁵ In der aufgeheizten politischen Atmosphäre wurde seitens der Verbände schließlich auch offen die Loyalität zum Weimarer Staat in Frage gestellt.

Frontkämpfermythos und Versorgung im Dritten Reich

Der Vorwurf, der Weimarer »Wohlfahrtsstaat« habe den deutschen Frontsoldaten zum »Bettler und Rentenempfänger« degradiert, gehörte bereits vor 1933 zum rhetorischen Grundrepertoire der nationalsozialistischen Agitation. Gerade das Reichsversorgungsgesetz diente der Parteipropaganda in nahezu jeder öffentlichen Stellungnahme als Negativfolie, vor welcher die NS-Kriegsofperpolitik als Erlösungs- und Heilsgeschichte präsentiert wurde. Der »pazifistische Geist« des Weimarer Versorgungssystems, so die NS-Presse, sei für Entrechtung und allgemeinen Niedergang der Kriegsofper nach 1918 verantwortlich zu machen.²⁶ Dennoch blieb die politische Strategie der Nationalsozialis-

-
- 21 Was man den Kriegsofpern schon zumutete, in: Zentralblatt für Kriegsbeschädigte und Kriegerhinterbliebene. Zeitschrift des Reichsverbandes Deutscher Kriegsofper e.V. (ZB), 11.9.1931, S. 123.
 - 22 Kämpfen und nicht verzweifeln, in: Reichsbund. Organ des Reichsbundes der Kriegsbeschädigten Kriegsteilnehmer und Kriegshinterbliebenen Reichsbund (RB), 20.6.1931, S. 53; Die mörderischen Notverordnungen, in: ebd., 20.6.1931, S. 123; Krieg dem Unrecht, in: ebd., 5.1.1932, S. 36; Heraus aus dem Elend, in: ebd., 20.4.1932, S. 12; Um deine Rente geht der Kampf!, in: ZB, 5.5.1931, S. 23; Kampf der Notverordnung!, in: ebd., 11.9.1931, S. 1; Unser Kampf geht weiter!, in: ebd., 23.4.1932, S. 1.
 - 23 Notruf der Kriegsofper, in: RB, 20.9.1932.
 - 24 Vgl. z.B. Die Regierung unter Druck gesetzt, in: ebd., 3.9.1931; Unsere Forderungen, in: ebd., 20.7.1931; Eingabe an den Herrn Reichskanzler, in: ZB, 11.8.1931.
 - 25 Bruno Jung, Der Einfluß der Wirtschaftskrise auf die Durchführung des Schwerstbeschäftigtengesetzes, Mannheim u.a. 1932, S. 1.
 - 26 Beispielhaft zu dieser Argumentation: Aus dem Kampf um die deutsche Kriegsofperversorgung, in: DKOV 6 (1933), S. 27ff.

ten hinsichtlich der Kriegsoffer vor 1933 ambivalent. So forderte die NSDAP angesichts der Kürzungen und Einsparungen in der Kriegsopferversorgung einerseits ebenfalls eine »gerechte und ausreichende Versorgung und Fürsorge«. ²⁷ Andererseits attackierte man den Weimarer »Wohlfahrtsstaat« gerade für seine angeblich übertriebenen Fürsorgeleistungen, die aus den Deutschen ein Volk von trägen »Rentenempfängern« gemacht hätten, wie Innenminister Wilhelm Frick im Juli 1933 ausführte. ²⁸

Die »Rente«, so der *Völkische Beobachter* im Mai 1932, könne daher nur einen Bruchteil der umfassenden »Dankesschuld« ausmachen, die die Nation gegenüber den Männern abzutragen hatte, die ihre Gesundheit für Volk und Vaterland geopfert hatten. ²⁹ Aus den im Krieg erbrachten »Leistungen und Opfern« leiteten die Nationalsozialisten vielmehr eine Sonderstellung der Frontsoldaten und Kriegsversehrten in Staat und Gesellschaft ab, wenn es in einer NS-Schrift von 1932 hieß: »Denn wer 4 ½ Jahre als Frontkämpfer draußen stand und als Kriegsbeschädigter heimgekehrt ist, muss zweifellos mehr Rechte haben, als diejenigen, die zu dieser Zeit hinter dem warmen Ofen gesessen haben.« ³⁰ Die NSDAP versprach den Kriegsopfen neben einer Anhebung der Versorgung daher auch einen gesellschaftlichen Ehrenplatz zur Anerkennung ihrer im Krieg erbrachten Oper in einem zu schaffenden »Dritten Reich«.

Entsprechend der völkischen Ideologie sollte der mythisierten Frontgemeinschaft des Ersten Weltkriegs Vorbildcharakter für den zu schaffenden Staat zukommen, die Daseinsgesetze der Front als politisches Ordnungssystem nahtlos auf das gesellschaftliche Zusammenleben, die »Volksgemeinschaft«, übertragen werden. Nicht zuletzt Hitler selbst hatte die Generation der »Frontkämpfer« in der Weimarer Zeit in der Öffentlichkeit immer wieder zu künftigen »Träger[n] des Systems« erhoben. ³¹ Der Frontkämpfermythos

27 Die Kriegsoffer werden entrechtet, in: Angriff, 24.7.1930; Was die »Frontsoldaten-Regierung« den Kriegsopfen zumutet, in: VB, 20.8.1930.

28 Zit. n.: Christoph Sachße/Florian Tennstedt, Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland, Bd. 3: Der Wohlfahrtsstaat im Nationalsozialismus, Stuttgart u.a. 1992, S. 51.

29 Was wird aus der Kriegsverletztenfürsorge?, in: Völkischer Beobachter, 13.5.1932.

30 Hanns Oberlindober (Hg.), Der Dank des Vaterlandes. Amtlicher Wortlaut und Erläuterungen der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Versorgungsberechtigten, 2. Aufl., Düsseldorf 1932, S. 3.

31 Bärbel Dusik (Hg.), Adolf Hitler: Reden, Schriften, Anordnungen, Bd. II: Vom Weimarer Parteitag bis zur Reichstagswahl Juli 1926 – Mai 1928, Teil 2: August 1927 – Mai 1928,

war im NS-Staat daher nicht nur eine nostalgische Verklärung des Weltkrieges, sondern ein ideologisches Herrschaftsinstrument zur Mobilisierung für Krieg und Diktatur. Die Idealisierung des Frontsoldaten diente der Militarisierung der Gesellschaft, der Rechtfertigung des Zweiten Weltkriegs und der Propagierung einer soldatischen Männlichkeit, die Disziplin, Härte und unbedingten Gehorsam ausdrückte.³²

Der »Dank des Vaterlandes« sollte im neuen Staat daher schon institutionell und legislativ klar erkennbar gestaltet werden. Immerhin galt es zur Zeit der Machtübernahme noch um die 809.000 Kriegsinvaliden und 650.000 Witwen, Waisen und Angehörige zu versorgen.³³ Die im Juli 1934 schließlich verabschiedete Änderung des »Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen«,³⁴ brachte allerdings keineswegs eine grundlegende Umgestaltung der Versorgungsgesetzgebung, wie die NS-Propaganda vor 1933 unermüdlich angekündigt hatte. Die zivilen Versorgungsstrukturen des Weimarer Reichsversorgungsgesetzes für die Kriegsoffer des Ersten Weltkriegs blieben vielmehr bis 1943 weiter bestehen.³⁵ Tatsächliche Leistungsverbesserungen wurden in der Folge nur punktuell eingeführt, wie z. B. mit der einheitlichen Bemessung der Witwenrente mit 60 % und einer Verbesserung der Elternunterstützung.³⁶ Im Kern bewirkte der Gesetzestext vom 3. Juli 1934 vielmehr eine deutliche Akzentverschiebung von vormals sozialen zu erneut militärischen Bezugskriterien: Der Kampfeinsatz, die militärische Leistung und die »im Wirkungskreis des feindlichen Feuers« verursachten körperlichen Schäden sollten nunmehr wieder stärker berücksichtigt werden.³⁷ Carl Arendts, Mitglied der Akademie für deutsches Recht, kommentierte im August 1936 in

München 1992, S. 684 (Dok. 237: 29. Februar 1928: NSDAP-Veranstaltung in München.); ebd., S. 520 (Dok. 187: 16. Oktober 1927: Rede auf NSDAP-Versammlung in Hof).

- 32 Paula Diehl, *Macht – Mythos – Utopie. Die Körperbilder der SS-Männer*, Berlin 2005.
- 33 Reichsarbeitsblatt II 24 (1933), S. 335–337.
- 34 Reichsgesetzblatt (RGBl.) 1934, Teil I, S. 544–547.
- 35 Siehe die Forderungen der NSKOV zusammengefasst in: Nationale Kampfgemeinschaft deutscher Kriegsoffizierverbände, *Betrifft: Kriegsoffizierversorgung, Anlage zum Schreiben vom 22. 3. 33*, BArch Berlin R 43 II/1285; so auch: James Diehl, »Victors or Victims?« *Disabled Veterans in the Third Reich*, in: *Journal of modern History* 59 (1987), S. 705–736, hier: S. 720.
- 36 Einzelheiten bei: Friedrich Syrop/Otto Neuloh, *Hundert Jahre staatliche Sozialpolitik, 1839–1939*, Stuttgart 1957, S. 525ff. Ein Abdruck des vollständigen Gesetzes findet sich bei: Hanns Oberlindober, *Neue Wege in der Kriegsoffizierversorgung*, Berlin 1934, S. 5ff.
- 37 Hanns Seel, *Das Ehrenrecht der deutschen Kriegsoffizier*, Berlin 1935, S. 21.

der Zeitschrift *Die Reichsversorgung* dementsprechend, dass der »in Zeiten der Ohnmacht und Wehrlosigkeit Deutschlands beschrittene Weg der sog. »Entmilitarisierung« wohl nicht der richtige war«. Das neue Versorgungsgesetz sei daher der lebendige Ausdruck des »frontsoldatischen Versorgungsgedankens« und stehe für den Grundsatz, »Versorgung der Vaterlandsverteidiger durch Vaterlandsverteidiger unter Hervorhebung der Frontsoldaten«. ³⁸

Das eigentliche Kernstück des Juli-Gesetzes bildete ganz in diesem Geist die Einführung der sogenannten »Frontzulage«, eine Art Zusatzrente von 60 Reichsmark im Jahr. ³⁹ Finanziell gesehen fiel die »Frontzulage« zwar überaus bescheiden aus. Als entscheidend wurde aber auch hier in erster Linie die symbolische Anerkennung des Staates herausgestellt, mit der die postulierte »Ehrenstellung« der Kriegsoffer zum Ausdruck gebracht werden sollte. Nicht abstrakt und »materiell« sollte der »Dank des Vaterlandes« demnach zukünftig aussehen, so Hanns Seel, in den 1930er Jahren Ministerialrat im preußischen Innenministerium, sondern »ideell« und »ehrenhaft«. ⁴⁰ Bereits in der Versorgungsgesetzgebung des Dritten Reichs scheint damit die generelle Tendenz der nationalsozialistischen Kriegsofferpolitik auf, sich im großen Stil auf die Wirkung von Symbolen, Ritualen und pathetischen Gesten zu verlegen, sozialpolitischen Fragen dagegen nur eine untergeordnete Bedeutung zuzumessen. ⁴¹

Die Einführung der »Frontzulage« erwies sich mit ihrer Tendenz zur psychologischen (Re-)Militarisierung als charakteristisch für die Ausrichtung der nationalsozialistischen Kriegsoffergesetzgebung insgesamt: Propagandistisch überaus wirksam, blieb sie unter versorgungspolitischen Gesichtspunk-

38 Carl Arendts, Über die Notwendigkeit eines spruchgerichtlichen Verfahrens in Wehrmachtsversorgungssachen, in: *Die Reichsversorgung. Fachblatt für Versorgungsfragen der Kriegsoffer, Offiziere und Beamten* 8 (1936), S. 124.

39 Abdruck des Gesetzes bei: Seel, Ehrenrecht, S. 5 u. 22. Die Einführung der Frontzulage war die späte Antwort des NS-Regimes auf die Abschaffung der »Kriegszulage« aus dem Weimarer RVG Anfang der 1920er Jahre und der damit einhergehenden Entmilitarisierung des Versorgungsapparats.

40 Ebd., S. 18ff.

41 Als Inbegriff dieses neuen Versorgungsparadigmas kann der in den ersten Jahren der Diktatur allgegenwärtige NSKOV-Slogan »Wir sind nicht in den Krieg gezogen, um Rentenempfänger zu werden« gelten, mit dem man ganz gezielt versuchte, die Kriegsofferversorgung der Weimarer Zeit aufgrund ihres vorgeblich »materialistischen« Grundgedankens als »unehrenhaft« und »pazifistisch« zu diskreditieren, DKOV 5 (1936), S. 7ff.

ten Stückwerk, das keinem erkennbaren Gesamtkonzept folgte.⁴² So kamen aufgrund der restriktiven Anspruchsbedingungen zunächst nur 280.000 der zu diesem Zeitpunkt rund 809.000 versorgungsberechtigten Veteranen überhaupt in den Genuss der Zusatzrente, da die Auszahlung gesetzlich auf Beschädigte mit einer Erwerbsminderung von mindestens 70 % beschränkt worden war, während Veteranen mit einer Kriegsdienstbeschädigung von 30 bis 60 % das 50. Lebensjahr vollendet haben mussten.⁴³ Unter den Kriegsoffizieren stieß die rigorose Einschränkung des Empfängerkreises erwartungsgemäß auf wenig Verständnis. Laut einem Bericht an die Reichskanzlei nahm die Empörung über die kleinliche Auslegung des Frontkämpfergesetzes in kürzester Zeit derartige Ausmaße an,⁴⁴ dass die Bestimmungen im Laufe der Jahre mehrfach modifiziert werden mussten.⁴⁵ Ab 1938 wurde die Zusatzrente immerhin an 84 % der Invaliden ausgezahlt.⁴⁶

Verschärfung der Bezugskriterien durch medizinische Nachuntersuchungen

Für viele Betroffene wirkte sich die strukturelle (Re-)Militarisierung der Kriegsoffer-Gesetzgebung sogar insgesamt nachteilig aus, nicht zuletzt, da die neuen Regelungen die Rechtsmittel und Mitspracherechte der Kriegsoffer gegenüber den staatlichen Behörden im Vergleich zur Weimarer Republik erheblich beschnitten. Auch in der Kriegsofferversorgung manifestierte sich 1934 damit deutlich die von der Forschung mit Blick auf die staatliche Sozialpolitik im Dritten Reich diagnostizierte Wende zum »autoritären Wohlfahrts-

42 Das Gesetz vom 3. Juli 1934 blieb bis zum Ende des Dritten Reiches die einzige grundlegende Modifizierung des Weimarer Reichsversorgungsgesetzes. Die Inkohärenz der Gesetzgebung in diesem Bereich verdeutlicht auch der Umstand, dass das RVG bis 1938 stückchenweise in 300 Einzelgesetzen ausgebaut und erweitert wurde.

43 Seel, Ehrenrecht, S. 5.

44 Versorgung der kriegsbeschädigten Frontkämpfer, 7.11.1935, BArch Berlin R43/1285.

45 Der Reichs- und Preuss. Arbeitsminister an den Reichsführer der NSKOV. Herrn Reichstagsabgeordneten Oberlindober, 18.5.1935, BArch R41/296.

46 Theo Schwarz Müller, Zwischen Kaiser und »Führer«. Generalfeldmarschall August von Mackensen, Paderborn u.a. 1996, S. 319. Nach der Neuordnung vom 13. Dezember 1935, die im Januar 1936 in Kraft trat, wurden nun auch Versehrte mit einer Kriegsdienstbeschädigung von 50 % aufwärts berücksichtigt, 30 bis 40 % beschädigte Veteranen mussten über 50 Jahre alt sein, vgl. Frontzulage, in: Nationalsozialistische Parteikorrespondenz (NSK), 14.12.1935, S. 5.

staat«. ⁴⁷ So verbarg sich hinter der Formel einer »radikalen Vereinfachung des Instanzenzuges« ⁴⁸ – von offizieller Seite euphorisch als Beschleunigung der Versorgungsangelegenheiten gepriesen ⁴⁹ – bei genauerem Hinsehen hauptsächlich eine spürbare Beschränkung des Rechtsweges, und zwar zuungunsten der Versorgungsberechtigten. Diesen wurde fortan oftmals jegliche Möglichkeit der Berufung gegen die Entscheidungen der Versorgungsgerichte und Spruchkammern genommen oder zumindest stark eingeschränkt. ⁵⁰ So sollten die berufenen »Beisitzer« an den Versorgungsgerichten künftig zwar ausschließlich aus ehemaligen Frontsoldaten und Kriegsbeschädigten bestehen, zugleich mussten diese aber Mitglieder der nationalsozialistischen Einheitspartei für Kriegsoffer sein, womit Einflussnahmen auf die Urteile der Spruchkammern im Sinne der Betroffenen weitestgehend verhindert wurden.

Den in den Diensten des Reichsarbeitsministeriums stehenden Versorgungsärzten kam in diesem Zusammenhang eine Schlüsselrolle zu. So fanden in den Versorgungsärztlichen Untersuchungsstellen der Versorgungsbehörden ab 1934 im großen Umfang medizinische Nachuntersuchungen statt, ⁵¹ um auf Basis ärztlicher Gutachten den Entschädigungsanspruch aller bisher versorgungsberechtigten Invaliden erneut zu prüfen. Diese unterwarfen die Veteranen im Dritten Reich erneut ärztlichen Diagnoseverfahren und einer langwierigen amtlichen Interpretation der Eintragungen im Militärpass. ⁵² Insgesamt stieg die Zahl der medizinischen Begutachtungen von 1933 bis 1934 reichsweit um über 22 %. ⁵³ Hierzu waren Anfang 1933 insgesamt 445 verbeamtete Versorgungsärzte im Einsatz, hinzu kam eine Vielzahl angestellter Vertragsärzte. ⁵⁴ Inwieweit die ab 1933 anberaumten Nachprüfungen

47 Sachße/Tennstedt, Geschichte.

48 Max Wenzel/Max Wuttke, Handwörterbuch der Reichsversorgung. Mit Einbeziehung der Wehrmachtsfürsorge- und Versorgungsgesetze, Stuttgart/Berlin 1942, S. 87.

49 Das neue Rechtsverfahren in der Kriegsofferversorgung. Bedeutungsvolle Abänderungen der Verfahrensvorschriften, in: VB, 18.6.1934.

50 Hudemann, Sozialpolitik, S. 395.

51 Neuordnung der Kriegsofferversorgung, in: Das Archiv (1934/35), S. 547.

52 Curt Heinemann-Grüeder (Hg.), Der Arzt in der Wehrmachtsversorgung, Dresden 1942, S. 7.

53 Guenter Scholtze, Ärztliche Gutachtertätigkeit für Reichsversorgung und Reichsversicherung. 2 Ärztliche Fragen der Reichsversicherung, Leipzig 1936.

54 Rüdiger Hachtmann, Vom Wilhelminismus zur Neuen Staatlichkeit des Nationalsozialismus das Reichsarbeitsministerium 1918–1945, Bd. 2, Göttingen 2023, S. 520. Die Nachprüfungen waren laut offiziellen Angaben 1937 abgeschlossen.

mehrheitlich von Versorgungsärzten durchgeführt wurden, die dem Nationalsozialismus nahestanden, ist schwer zu beantworten.⁵⁵ Reichsarbeitsminister Franz Seldte kommentierte 1938 vielsagend, die »neue Kameradschaft und Volksverbundenheit« in der Reichsversorgung habe »das ärztliche Wirken ungestört zur Wirkung kommen« lassen,⁵⁶ was auf eine personelle Gleichschaltung in den Versorgungsbehörden hinweist. Eine Rolle dürfte hier gespielt haben, dass mit dem Erlass des »Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums« am 7. April 1933 auch in Behörden politisch und »rassisch« unerwünschte Mitarbeiter in erheblichem Umfang durch »politische zuverlässige« Personen ausgetauscht wurden,⁵⁷ was auch für die Versorgungsabteilungen des Reichsarbeitsministeriums galt. Der Anteil jüdischer Ärzte in den Versorgungsbehörden war zum Zeitpunkt der Machtübernahme offensichtlich nicht unerheblich,⁵⁸ so dass davon ausgegangen werden kann, dass diese durch linientreue Mediziner ersetzt wurden. Jason Crouthamel hat angemerkt, viele Ärzte hätten der zivilen Ausrichtung des Reichsversorgungsgesetzes ablehnend gegenübergestanden und dessen Änderung 1934 begrüßt. Auch Stephanie Neuner kommt zu dem Schluss, dem »Meinungspluralismus in der Begutachtungspraxis« sei im Dritten Reich ein jähes Ende bereitet worden.⁵⁹ Im versorgungspolitischen Diskurs kamen nach 1933 zumindest nachweislich ausschließlich Ärzte zu Wort, die die nationalsozialistische Ideologie offen vertraten, so etwa der Hamburger Orthopäde Max zur Verth oder der Chirurg Hermann Franz Oskar Haberland.⁶⁰ Der im RAM als Gutachter tätige Oberregierungsmedizinalrat Dr. Hermann Kötze, auch er vor 1918 Militärarzt im Versorgungswesen der alten Armee, bemerkte im Oktober 1933 rückblickend sinngemäß, erst die »pazifistische und marxistische«

55 Christine Wolters, Ärzte als Experten bei der Integration Kriegsbeschädigter und Kriegsversehrter nach dem Ersten und Zweiten Weltkrieg, in: N.T.M. Zeitschrift für Geschichte der Wissenschaften, Technik und Medizin 23 (2015), S. 143–176.

56 Franz Seldte, Sozialpolitik im Dritten Reich. Neue Beiträge, Berlin 1937, S. 94.

57 Wolfgang U. Eckart, Medizin in der NS-Diktatur. Ideologie, Praxis, Folgen, Wien u.a. 2012, S. 101–112.

58 Hans Seel, Beamtenrecht. Grundlinien des Beamtenrechts, in: Beamtenjahrbuch 21 (1934) H.1, S. 5; Wolters/Wilke, Militärärzte, S. 463ff.

59 Jason Crouthamel, »Hysterische Männer?« Traumatisierte Veteranen des Ersten Weltkriegs und ihr Kampf um Anerkennung im »Dritten Reich«, in: Babette Quinkert/Philipp Rau/Ulrike Winkler (Hg.), Krieg und Psychiatrie 1914–1950, Göttingen 2010, S. 29–54, hier S. 34; Neuner, Politik, S. 330.

60 Wolters, Ärzte, S. 158.

Prägung des Weimarer Versorgungssystems habe deutsche Frontsoldaten zu fürsorgeabhängigen Schwächlingen gemacht.⁶¹ Ein ebenfalls in den Versorgungsbehörden als Gutachter wirkender Arzt warnte 1934 vor dem noch immer existenten »sozialdemokratischen« Einfluss auf manche Kriegsbeschädigten im Zuge der Begutachtung.⁶²

Tatsächlich bestand ein Hauptziel der medizinischen Nachuntersuchungen darin, vorgeblich »unberechtigte Rentenansprüche«⁶³ aufzudecken und abzustellen, wie es in einem Artikel in der NS-Kriegsopferzeitschrift im Juni 1933 hieß, und damit auch den Grad der Kriegsbeschädigung herabzusetzen und die Renten der Veteranen zu kürzen.⁶⁴ Obermedizinalrat Dr. Kurt Mönch, von 1924 bis 1937 Direktor der Heil- und Pflegeanstalt Wehnen, der sich unter anderem durch Veröffentlichungen zu rassenhygienischen Fragen hervortat, schrieb 1935, dass »die Versorgungsbeamten bei der ständigen Durcharbeitung ihrer Akten auf Fälle stießen, in denen berechtigte Zweifel bestanden, ob hier und da nicht doch Erbleiden als Dienstbeschädigung oder Kriegsdienstbeschädigung anerkannt worden seien«.⁶⁵ Auch in anderen Artikeln verschiedener Versorgungszeitschriften und in medizinischen Fachpublikationen wurden ärztlicherseits nun Gründe angeführt, warum bestimmte Leiden nicht auf die im Krieg erlittenen Verwundungen zurückzuführen seien.⁶⁶

So wurden die Kriterien für den Bezug von Versorgungsleistungen mit dem Gesetz von 3. Juli 1934 insgesamt deutlich verschärft. Genügte nach dem Weimarer Reichsversorgungsgesetz noch die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs für die Anerkennung einer Gesundheitsstörung als

-
- 61 Dr. H. Koetzle, Gedanken zur Reform des Reichsversorgungsrechts, in: DKOV 2 (1933), S. 10.
 - 62 Dr. Paul Fraatz, Die Bedeutung der Neuordnung des Reichsversorgungsrechts, in: ebd. 2 (1934), S. 20–21.
 - 63 Prof. Dr. phil. et med. Walter Poppelreuter, Die gerechte Renten-Begutachtung der Kriegsbeschädigten, in: ebd. 2 (1933), S. 11.
 - 64 Sozialdemokratische Partei Deutschlands, Deutschland-Berichte der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (Sopade) 1934–1940. Erster Jahrgang: 1934, Frankfurt a.M. 1980, S. 162f.
 - 65 Kurt Mönche, Dienstbeschädigung und Erbleiden, in: Die Reichsversorgung 12 (1935), S. 180–181.
 - 66 Rudolf Sajewski, Kriegsbeschädigte und Versorgungsarzt, in: ebd. 1 (1936), S. 8; Karl Weiler, Nervöse und seelische Störungen bei Teilnehmern am Weltkriege, ihre ärztliche und rechtliche Beurteilung. Zweiter Teil: Geisteskrankheiten und organische Nervenstörungen, Leipzig 1935.

Folge einer Dienstbeschädigung,⁶⁷ so musste nun detailliert nachgewiesen werden, dass der körperliche Schaden zweifelsfrei die Folge einer Kampfhandlung darstellte, womit nach 1933 im Grunde erneut die strikte Unterscheidung nach Dienstbeschädigungen und Kriegsdienstbeschädigungen des Kaiserreichs eingeführt wurde.⁶⁸ Auch in diesem Bereich überschnitten sich somit letztlich ideologische Motive mit dem Ziel einer generellen Drosselung der Fürsorgekosten im Staatshaushalt.

Der hier zum Ausdruck kommende Trend zu einer versorgungsrechtlichen Militarisierung reflektiert letztlich den grundsätzlichen Perspektivwechsel auf den Ersten Weltkrieg im Nationalsozialismus insgesamt.⁶⁹ So wurde mit dem Anbruch des Dritten Reichs, fast 20 Jahre nach Beginn den Ersten Weltkrieges, nochmals grundsätzlich die Frage aufgeworfen, wer fortan überhaupt als »Frontkämpfer« gelten durfte. Nach dem RVG von 1920 hatte für den Status als Kriegsteilnehmer noch der allgemeine Nachweis einer zweimonatigen Kriegsdienstverpflichtung genügt. Die Abkopplung der Versorgungspraxis von rein militärischen Bemessungskriterien und die damit einhergehende Ausweitung des Empfängerkreises war von den Nationalsozialisten, wie gezeigt, jedoch immer als Ursünde der Weimarer Kriegsopferpolitik angeprangert worden. Nach der Juli-Gesetzgebung von 1934 sollte der Frontkämpfer-Status dementsprechend nur noch Veteranen zugesprochen werden, die »bei der fechtenden Truppe an einer Schlacht, einem Gefecht, im Stellungskampf oder an einer Belagerung teilgenommen« hatten oder denen das Verwundetenabzeichen verliehen worden war.

Nachweislich kam es in der Folge unter der Masse der Kriegsopfer zu nicht unerheblichen Kürzungen der Pensionszahlungen,⁷⁰ die, wie die Verbands-

67 Reichs-Arbeitsministerium, Das Reichsversorgungsgesetz vom 12. Mai 1920. Mit Ausführungsverordnungen und Ausführungsverordnungen, Berlin 1920, § 2: Die Anspruchsbedingungen für die Rentenberechtigung wurden zwar schon im Laufe der 1920er Jahre mehrfach modifiziert. Der grundsätzliche Berechtigungsmodus wurde aber beibehalten.

68 Versorgung der kriegsbeschädigten Frontkämpfer, 7.11.1935, Bl. 1, BArch Berlin R4311/1285.

69 Gerd Krumeich, Als Hitler den Ersten Weltkrieg gewann. Die Nazis und die Deutschen 1921–1940, Freiburg u.a. 2024, S. 254–267.

70 Die Reichsbehörden begannen ab 1934 zusätzlich mit einer »Überprüfung aller Zusatzrentenfälle«, um Doppelbezahlungen durch verschiedene Versorgungs- und Fürsorgebehörden abzustellen, vgl. Der Oberbürgermeister der Hansestadt Köln an den Deutschen Gemeindetag, 13.7.1937, BArch Berlin R 36/1198.

rundschreiben und zahllosen Eingaben der Betroffenen an die Reichsbehörden bezeugen, von der eigenen Anhängerschaft mehrheitlich als ungerechtfertigt empfunden wurden. Vielerorts kam es in der Folge zu Protesten der Kriegsoffer.⁷¹ So berichtete die Staatspolizeistelle in Frankfurt in einem Rapport über Beschwerden beschädigter Kriegsteilnehmer, die darüber klagten, dass ihre Kriegsofferrente mittlerweile geringer ausfalle als die staatlichen Zahlungen an die Zivilbehinderten.⁷² Auch Bittgesuche an den selbst »kriegsbeschädigten Führer Adolf Hitler« verhallten ungehört.⁷³

Inwieweit ideologische Glaubensvorstellungen nach der Machtübernahme in konkretes Verwaltungshandeln übersetzt wurden, zeigt in aller Deutlichkeit auch das am 27. Februar 1934 verabschiedete »Gesetz über die Versorgung der Kämpfer für die nationale Erhebung«, womit Angehörigen der NSDAP und anderer paramilitärischer Gliederungen, die in den gewalttätigen Auseinandersetzungen der Weimarer Zeit körperliche Schäden erlitten hatten, fortan eine Kriegsofferrente zugesprochen wurde.⁷⁴ Damit erlangte das nationalsozialistische Dogma der in Feuer und Stahl geschmiedeten »Frontgemeinschaft« des Weltkrieges und der »Kampfzeit« nach 1933 praktisch Rechtsstatus. Die bei Straßenkämpfen und Bierhaus-Schlägereien der Weimarer Zeit verwundeten Parteimitglieder wurden offiziell den Kriegsoffern gleichgestellt. Als Versorgungsberechtigte erhielten die »Alten Kämpfer« zudem einen bevorzugten Platz auf den Bewerberlisten für den Behördendienst. Auch dieser Erlass sorgte dafür, dass die unteren und mittleren Behördenränge in den Versorgungsbehörden immer stärker mit Nationalsozialisten besetzt wurden.⁷⁵

-
- 71 Führerblätter der Gauleitung Sachsen der NSDAP, Amt für Kriegsoffer, 20.6.1935, Bl. 4.
 - 72 Thomas Klein (Hg.), Die Lageberichte der Geheimen Staatspolizei über die Provinz Hessen-Nassau 1933–1936, mit ergänzenden Materialien, Teilband I: A und B, Köln 1986, S. 424.
 - 73 Beschwerde kriegsbeschädigter Arbeiter und Angestellter des Rheinisch-Westfälischen Kohlen-Syndikats wegen ihrer Renten- bzw. Pensionskürzung, 1935, BArch Berlin R 43 II/1285.
 - 74 Der Begriff »Frontkämpfertum« in der Durchführung des Beamtengesetzes in: DKO V 2 (1933), S. 17; vgl. auch: Frontsoldat oder Heimsoldat? Wer ist Kriegsoffer?, in: ebd. 3 (1934), S. 3–4; Wer ist Frontkämpfer?, in: Der Angriff, 17.2.1934.
 - 75 Hans Mommsen, Beamtentum im Dritten Reich mit ausgewählten Quellen zur nationalsozialistischen Beamtenpolitik, Stuttgart 1966.

Arbeitsbeschaffung und Siedlungsbau

Die medizinischen Nachuntersuchungen des Jahres 1934 dienten auch dem Ziel, möglichst viele Veteranen wieder in den Arbeitsmarkt eingliedern zu können, um so die Fürsorgekosten senken zu können. Ganz in diesem Sinne betonte im Dezember 1935 Finanzminister Schwerin von Krosigk nochmals die Unmöglichkeit für grundlegende finanzielle Verbesserungen in der Kriegsoferversorgung und forderte stattdessen eine Ausweitung der Arbeitsvermittlung für Kriegsoffer.⁷⁶ Die Gründe für die vehemente Beschwörung eines »Rechts auf Arbeit« wurzelten allerdings zugleich tief in dem von repressiven Leistungsvorstellungen geprägten Grundverständnis der Nationalsozialisten einer spezifisch nationalsozialistischen Wohlfahrts- und Sozialpolitik, nach der sich im Leben nur die Fähigen und Lebenskräftigen durchsetzen sollten, das »unproduktive Elemente« negierte und das den Wert jedes Menschen primär an seiner Arbeitsfähigkeit bemaß.⁷⁷ Die NS-typischen Forderungen nach ungebrochener Leistungskraft und Produktivität spielten auch bei der Arbeitsbeschaffungspolitik für Kriegsoffer eine herausragende Rolle. Es war daher vor allem die Arbeitsbeschaffung, die von der NSDAP als besonderes »Ehrenrecht« der Kriegsoffer propagiert wurde.⁷⁸ Tatsächlich war die Arbeitslosigkeit unter den Kriegsopfen zum Zeitpunkt der Machtübernahme signifikant hoch gewesen. Während die Erwerbslosenquote unter den Schwerkriegsbeschädigten, die durch das Schwerkriegsbeschädigtengesetz von 1920 einen vergleichsweise krisenfesten Kündigungsschutz genossen, selbst im März 1933 nur bei nur 12 % lag,⁷⁹ war die Zahl der arbeitslosen Leichtbeschädigten und Hinterbliebenen während

76 Friedrich Hartmannsgruber, *Die Regierung Hitler. Teil I: 1933/34, Band II: 1934/35, Teilband 2, Juni – Dezember 1935* Dokumente Nr. 169–286, München 1999, S. 8.

77 Cornelia Schmitz-Berning, *Vokabular des Nationalsozialismus*, Berlin 2000, S. 288; Winfried Süß, *Der »Volkskörper« im Krieg. Gesundheitspolitik, Gesundheitsverhältnisse und Krankenmord im nationalsozialistischen Deutschland 1939–1945*, München 2003, S. 294.

78 Der Reichsarbeitsminister an Staatssekretär Lammer. 15. Juni 1934, in: Karl-Heinz Minuth (Bearb.), *Die Regierung Hitler. Teil I: 1933/34, Bd. II: 12. September 1933 bis 27. August 1934*, Dokumente Nr. 207 bis 384, Boppard a. R. 1983, S. 1335.

79 Dietmar Petzina, *Arbeitslosigkeit in der Weimarer Republik*, in: Werner Abelshauser (Hg.), *Die Weimarer Republik als Wohlfahrtsstaat*, Stuttgart 1987, S. 239–260. Franz Seldte zufolge waren am 31. März 1933 46.780 Schwerkriegsbeschädigte arbeitslos, vgl. die Zahlen bei: Seldte, *Sozialpolitik*, S. 54.

der Wirtschaftskrise sprunghaft angestiegen und lag Anfang 1933 laut Angaben des NS-Kriegsopferverbandes bei 400.000 Veteranen.⁸⁰ Mit Blick auf die Arbeitslosenstatistik waren die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen für Kriegsbeschädigte insgesamt wohl durchaus erfolgreich. Im März 1939 rühmte sich die NS-Kriegsopferversorgung anlässlich der feierlichen Umbenennung der Arbeitsbeschaffungsabteilung in »Arbeitsbetreuung«, die im Jahr 1933 noch arbeitslosen Kriegsopfer fast ausnahmslos in Brot und Arbeit gebracht zu haben.⁸¹ Geeignete Arbeitsplätze wurden allerdings hauptsächlich künstlich geschaffen, eine Tendenz, die für die Arbeitsmarktprogramme des Dritten Reichs generell typisch war.⁸² Meist handelte es sich bei den neuen Arbeitsplätzen für Kriegsopfer um Handlangerarbeiten wie z.B. Spielplatzwärter, Fleischbeschauer oder Fahrstuhlführer, von den Zeitgenossen nicht selten mitleidig als »Invalidenposten« belächelt.⁸³

Propagandistisch ähnlich hoch gehandelt wie die Arbeitsbeschaffung wurde während der 1930er Jahre auch der Siedlungsbau, das zweite sozialpolitische Großprojekt der NS-Kriegsopferversorgung. Stark beeinflusst von den nationalsozialistischen Siedlungs- und Lebensraumphantasien⁸⁴ hatten die Siedlungspläne für Kriegsopfer in der NS-Propaganda seit Anfang der 1930er Jahre eine wesentliche Rolle gespielt.⁸⁵ In den Jahren nach der »Machtergreifung« legte das Regime in der Siedlungsfrage schließlich einen beachtlichen Tatendrang an den Tag: So erfuhr der Kriegsopfer-Wohnungsbau bis zum Beginn des Zweiten Weltkrieges einen beispiellosen Aufschwung – bis 1939

80 Alfred Haupt, Arbeitsbeschaffung, in: Hanns Oberlindober (Hg.), 5 Jahre Arbeit für Führer und Volk. Ein Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit des Hauptamts für Kriegsopfer der NSDAP und der Nationalsozialistischen Kriegsopferversorgung für die Jahre 1933–1938, Berlin 1938, S. 12–16.

81 Befehlsausgabe für die Kameradschaften der Nationalsozialistischen Kriegsopferversorgung 3 (1939), S. 1.

82 Andreas Kranig, Arbeitsrecht im NS-Staat. Texte und Dokumente, Köln 1984, S. 107.

83 Unterbringung der Kriegsbeschädigten, in: VB, 29./30.10.1933; diesbezügliche Vorschläge zur Unterbringung von Kriegsbeschädigten auch in: Landesdirektorium. Landeswohlfahrtsamt der Provinz Hannover – Abt. für Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge: Rundschreiben Nr. 2/1933, 26.8.1933, Bl. 2, BArch Berlin R36/1194.

84 Ute Peltz-Dreckmann, Nationalsozialistischer Siedlungsbau. Versuch einer Analyse der die Siedlungspolitik bestimmenden Faktoren am Beispiel des Nationalsozialismus, München 1978, S. 153.

85 Reichsorganisationsleitung, Abt. Kriegsopferversorgung, Kriegsopfer und Siedlung, Diessen vor München 1932.

wurden durch die Kriegerbund-Gesellschaft an 400 Orten rund 10.000 Wohnungen errichtet, gefördert durch großzügige Reichsdarlehen.⁸⁶ Auch bei den staatlich geförderten Siedlungsprojekten⁸⁷ wurden siedlungswillige Kriegsinvalide und ihre Familien durch eine Reihe von gesetzlichen Sonderregelungen bevorzugt.⁸⁸ Die Zuteilung von Siedlungsraum verstanden die Nationalsozialisten dabei vor allem als Akt der Selbsthilfe, der die kostenintensive staatliche Wohlfahrtspflege langfristig durch bäuerliche Subsistenzwirtschaft ersetzen sollte und in erster Linie als »wirksame Arbeitsbeschaffung« zu verstehen sei.⁸⁹

Ausgrenzung und Verfolgung

Wie die Sozial- und Gesellschaftspolitik des Dritten Reichs insgesamt basierte auch die Kriegsbeschädigtenpolitik der nationalsozialistischen Führung auf dem dualistischen Prinzip von Inklusion und Exklusion. Ausgegrenzt aus der nationalen Gemeinschaft wurden insbesondere Menschen, die zu Trägern »minderwertiger« Erbanlagen erklärt wurden und als »Ballastexistenzen« von der staatlichen Fürsorge ausgeschlossen werden sollten.⁹⁰ So wurde auch bei der Frage, welchen Veteranen der »Dank des Vaterlandes« zustehen und welchen dieser kategorisch verwehrt werden sollte, zugleich immer auch über die Zugehörigkeit zur nationalsozialistischen »Volksgemeinschaft« und damit in letzter Konsequenz über Leben und Tod entschieden. Verlierer dieser Politik waren jene Kriegsoffergruppen, die dem nationalsozialistischen Frontsoldatenmythos entgegenstanden. Insbesondere psychisch versehrte Veteranen hatten in der Schützengrabengemeinschaft der Nationalsozialisten künftig

86 Bis 1938 flossen 8,7 Millionen RM in die Siedlungsfinanzierung, 30 Millionen RM wurden überdies von den Reichsbanken in Form von Hypotheken ausgegeben, 1,65 Millionen RM waren von den Siedlern selbst aufgebracht worden, Eduard Schneider, Das Siedlungswerk der NSKOV, in: Oberlindober, 5 Jahre, S. 40–42.

87 Zur Siedlungspolitik des NS-Staates siehe: Tilman Harlander, Zwischen Heimstätte und Wohnmaschine. Wohnungsbau und Wohnungsbaupolitik in der Zeit des Nationalsozialismus, Basel 1995.

88 Kriegsbeschädigte bei der Vergabe von Reichswohnungen zu bevorzugen, in: VB, 13.12.1933.

89 Rudolf Habel, Die Ansiedlung von Kriegsbeschädigten, Dresden 1940, S. 2–3 und 7.

90 Siehe Neuner, Politik, S. 197–208.

keinen Platz mehr und wurden sukzessive aus der soldatischen »Ehren«-Gemeinschaft des Regimes ausgegrenzt.⁹¹ Veteranen, die den Belastungen und Strapazen des Krieges psychisch nicht gewachsen gewesen waren, wurden als abartig, defekt und menschlich schwach klassifiziert und galten den neuen Machthabern als unsoldatisch und unmännlich.⁹²

Für viele psychisch versehrte Kriegsveteranen hatte die Neujustierung der Versorgungsbestimmungen im Jahr 1934 in der Folge dramatische Konsequenzen. Während die Mehrzahl der körperlich behinderten Veteranen in den folgenden Jahren zumindest in den Genuss der bescheidenen »Frontzulage« kam, verloren Beschädigte, die nach Ansicht der Machthaber nicht »ehrenvoll an der Front gekämpft« hatten,⁹³ nunmehr jeglichen Anspruch auf staatliche Versorgungsleistungen. Das statistische Zahlenmaterial verdeutlicht das Ausmaß der staatlichen »Säuberungsaktion«: So wurde den Berechnungen von Stephanie Neuner zufolge in jedem zehnten Versorgungsfall auf einen »Diagnoseirrtum« entschieden.⁹⁴

In der Weimarer Zeit waren Kriegstraumata grundsätzlich als Wehrdienstbeschädigung anerkannt worden, wenngleich es auch in den 1920er und frühen 1930er Jahren zu Rentenkürzungen und der Aberkennung von staatlichen Fürsorgeleistungen gekommen war.⁹⁵ Der Untergang des Weimarer Staates leitete jedoch rasch einen radikalen Paradigmenwechsel in der Behandlung psychisch erkrankter Veteranen ein. Bis 1938 wurde insgesamt rund 16.000 Kriegsbeschädigten durch die »Auskämmung aller öffentlichen Anstoß erregenden Versorgungsfälle«, wie es in der Diktion des NS-Kriegsopferverbandes hieß, die Rentenberechtigung entzogen. Bei dem überwiegenden Teil der vom Ausschluss Betroffenen handelte es sich um »Kriegsneurotiker«, wie auch der Leiter der NSKOV-Sozialabteilung Max Wenzel Jahre später

91 Siehe dazu detailliert ebd. und Jason Crouhamel, *The Great War and German Memory. Society, Solitics and Psychological Trauma, 1914–1945*, Execter 2009.

92 Geoffrey Cocks, *Psychotherapy in the Third Reich*. The Göring Institute, New York/Oxford 1985, S. 11f.

93 Weiter Milderung in der Durchführung des Artikels 2 des Gesetzes vom 3.7.34, in: National-Sozialistische Kriegsopferversorgung e.V.: *Mitteilungsblatt der Reichsdienststelle* Nr.1, 1.3.1937, S. 12.

94 Neuner, *Politik*, S. 238.

95 Ebd., S. 165–176.

einräumte: »Die weitaus größte Zahl [...] bezog eine Rente wegen Hysterie oder anderer nervöser Störungen.«⁹⁶

Tausende psychisch geschädigte Veteranen fielen Jahre später den Zwangssterilisations- und Tötungsmaßnahmen der »Euthanasie« zum Opfer. Obwohl diese eigentlich ausdrücklich von den Zwangssterilisationen und der »Aktion T4« ausgenommen werden sollten, wurden nachweislich auch Veteranen mit organischen Kriegsverletzungen in deutschen Heil- und Pflegeanstalten ermordet. So kamen Berechnungen zufolge bis zum vorläufigen »Euthanasie«-Stopp im August 1941 zwischen 4.000 und 5.000 Teilnehmer des Ersten Weltkriegs in deutschen Heil- und Pflegeanstalten durch Gas zu Tode.⁹⁷

Literaturverzeichnis

- Arendts, Carl, Über die Notwenigkeit eines spruchgerichtlichen Verfahrens in Wehrmachtsversorgungssachen, in: Die Reichsversorgung. Fachblatt für Versorgungsfragern der Kriegsoffer, Offiziere und Beamten 8 (1936), S. 124.
- Becker, Thomas u.a. (Hg.), Psychiatrie im Ersten Weltkrieg, Norderstedt bei Hamburg 2018.
- Behrenbeck, Sabine, Der Kult um die toten Helden. Nationalsozialistische Mythen, Riten und Symbole 1923 bis 1943, Vierow bei Greifswald 1996.
- Cocks, Geoffrey, Psychotherapy in the Third Reich. The Göring Institute, New York/Oxford 1985.
- Cohen, Deborah, The War Come Home. Disabled Veterans in Britain and Germany 1914–1939, University of Michigan Press 2000.
- Crouthamel, Jason, »Hysterische Männer?« Traumatisierte Veteranen des Ersten Weltkriegs und ihr Kampf um Anerkennung im »Dritten Reich«, in: Babette Quinkert/Philipp Rau/Ulrike Winkler (Hg.), Krieg und Psychiatrie 1914–1950, Göttingen 2010, S. 29–54.

96 Max Wenzel, 50 Jahre Kriegsofferversorgung. Eine historische Betrachtung, in: VDK-Mitteilungen 18 (1968), S. 546; voriges Oberlindober-Zitat aus: BArch Berlin NS22/836, Brief Oberlindobers an Martin Bormann vom 14. Mai 1941, Bl. 4.

97 Philipp Rau, Von Verdun nach Grafeneck. Die psychisch kranken Veteranen des Ersten Weltkriegs als Opfer der nationalsozialistischen Krankenmordaktion T4, in: Quinkert/Rauh/Winkler (Hg.), Krieg, S. 54–74, hier. S. 73.

- Crouthamel, Jason, *The Great War and German Memory. Society, Politics and Psychological Trauma, 1914–1945*, Exeter 2009.
- Diehl, James, »Victors or Victims?« Disabled Veterans in the Third Reich, in: *Journal of Modern History* 59 (1987), S. 705–736.
- Diehl, Paula, *Macht – Mythos – Utopie. Die Körperbilder der SS-Männer*, Berlin 2005.
- Dusik, Bärbel (Hg.), *Adolf Hitler: Reden, Schriften, Anordnungen, Bd. II: Vom Weimarer Parteitag bis zur Reichstagswahl Juli 1926 – Mai 1928, Teil 2: August 1927 – Mai 1928*, München 1992.
- Eckart, Wolfgang U., *Medizin in der NS-Diktatur. Ideologie, Praxis, Folgen*, Wien u.a. 2012.
- Fraatz, Paul, Die Bedeutung der Neuordnung des Reichsversorgungsrechts, in: *DKOV* 2 (1934), S. 20–21.
- Geyer, Michael, Ein Vorbote des Wohlfahrtsstaates. Die Kriegsofferversorgung in Frankreich, Deutschland und Großbritannien nach dem Ersten Weltkrieg, in: *Geschichte und Gesellschaft* 9 (1983), S. 230–277.
- Habel, Rudolf, *Die Ansiedlung von Kriegsbeschädigten*, Dresden 1940.
- Hachtmann, Rüdiger, *Vom Wilhelminismus zur Neuen Staatlichkeit des Nationalsozialismus. Das Reichsarbeitsministerium 1918–1945, Bd. 2*, Göttingen 2023.
- Harlander, Tilman, *Zwischen Heimstätte und Wohnmaschine. Wohnungsbau und Wohnungsbaupolitik in der Zeit des Nationalsozialismus*, Basel 1995.
- Hartmannsgruber, Friedrich, *Die Regierung Hitler. Teil I: 1933/34, Band II: 1934/35, Teilband 2, Juni – Dezember 1935 Dokumente Nr. 169–286*, München 1999.
- Haupt, Alfred, Arbeitsbeschaffung, in: Hanns Oberlindober (Hg.), *5 Jahre Arbeit für Führer und Volk. Ein Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit des Hauptamts für Kriegsofferver der NSDAP und der Nationalsozialistischen Kriegsofferversorgung für die Jahre 1933–1938*, Berlin 1938, S. 12–16.
- Heinemann-Grueder, Curt (Hg.), *Der Arzt in der Wehrmachtsversorgung*, Dresden 1942.
- Hudemann, Rainer, Sozialpolitik im deutschen Südwesten zwischen Tradition und Neuordnung 1945–1953. Sozialversicherung und Kriegsofferversorgung im Rahmen französischer Besatzungspolitik, Mainz 1988.
- Jung, Bruno, *Der Einfluß der Wirtschaftskrise auf die Durchführung des Schwerstbeschädigtengesetzes*, Mannheim u.a. 1932.
- Kienitz, Sabine, *Beschädigte Helden. Kriegsinvalidität und Körperbilder 1914–1923*, Paderborn 2008.

- Klein, Thomas (Hg.), Die Lageberichte der Geheimen Staatspolizei über die Provinz Hessen-Nassau 1933–1936, mit ergänzenden Materialien, Teilband I: A und B, Köln 1986.
- Kleinschmidt, Christian, »Unproduktive Lasten« Kriegsinvaliden und Schwerbeschädigte in der Schwerindustrie nach dem Ersten Weltkrieg, in: *Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte* (1994), S. 155–165.
- Koetzle, Hermann, Gedanken zur Reform des Reichsversorgungsrechts, in: *DKOV* 2 (1933), S. 10.
- Kranig, Andreas, *Arbeitsrecht im NS-Staat. Texte und Dokumente*, Köln 1984.
- Krassnitzer, Patrick, Die Geburt des Nationalsozialismus im Schützengraben. Formen der Brutalisierung in den Autobiographien von nationalsozialistischen Frontsoldaten, in: Jost Dülffer/Gerd Krumeich (Hg.), *Der verlorene Frieden. Politik und Kriegskultur nach 1918*, Essen 2002, S. 119–148.
- Krumeich, Gerd, Als Hitler den Ersten Weltkrieg gewann. Die Nazis und die Deutschen 1921–1940, Freiburg i. B. u. a. 2024.
- Löffelbein, Nils, *Ehrenbürger der Nation. Die Kriegsinvaliden des Ersten Weltkriegs in Politik und Propaganda des Nationalsozialismus*, Essen 2013.
- Minuth, Karl-Heinz (Bearb.), *Die Regierung Hitler. Teil I: 1933/34, Bd. II: 12. September 1933 bis 27. August 1934, Dokumente Nr. 207 bis 384*, Boppard a. R. 1983.
- Mommssen, Hans, *Beamtentum im Dritten Reich mit ausgewählten Quellen zur nationalsozialistischen Beamtenpolitik Beamtenschaft im Dritten Reich*, Stuttgart 1966.
- Mönche, Kurt, Dienstbeschädigung und Erbleiden, in: *Die Reichsversorgung* 12 (1935), S. 180–181.
- Nationalsozialismus und Kriegsofopfer*, hg. von der Reichsorganisationsleitung I, Referat Kriegsofopferversorgung, 2. Aufl., München 1932.
- Neuner, Stephanie, *Politik und Psychiatrie. Die staatliche Versorgung psychisch Kriegsbeschädigter in Deutschland 1920–1939*, Göttingen 2011.
- Nützenadel, Alexander (Hg.), *Das Reichsarbeitsministerium im Nationalsozialismus. Verwaltung – Politik – Verbrechen*, Göttingen 2017.
- Oberlindober, Hanns (Hg.), *Der Dank des Vaterlandes. Amtlicher Wortlaut und Erläuterungen der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Versorgungsberechtigten*, 2. Aufl., Düsseldorf 1932.
- Oberlindober, Hanns, *Neue Wege in der Kriegsofopferversorgung*, Berlin 1934.

- Peltz-Dreckmann, Ute, Nationalsozialistischer Siedlungsbau. Versuch einer Analyse der die Siedlungspolitik bestimmenden Faktoren am Beispiel des Nationalsozialismus, München 1978.
- Petzina, Dietmar, Arbeitslosigkeit in der Weimarer Republik, in: Werner Abels-hauser (Hg.), Die Weimarer Republik als Wohlfahrtsstaat, Stuttgart 1987, S. 239–260.
- Pironti, Pierluigi, Kriegsoffer und Staat. Sozialpolitik für Invaliden, Witwen und Waisen des Ersten Weltkriegs in Deutschland und Italien (1914–1924), Köln 2015.
- Poppelreuter, Walter, Die gerechte Renten-Begutachtung der Kriegsbeschä-digten«, in: DKOV 2 (1933), S. 11.
- Rauh, Philipp, Von Verdun nach Grafeneck. Die psychisch kranken Vetera-nen des Ersten Weltkrieges als Opfer der nationalsozialistischen Kranken-mordaktion T4, in: Babette Quinkert/Philipp Rau/Ulrike Winkler (Hg.), Krieg und Psychiatrie 1914–1950, Göttingen 2010, S. 54–74.
- Regulski, Christoph, Der Dank des Vaterlandes? Berufliche Perspektiven der Kriegsbeschädigten in Frankfurt a.M. 1914–1933, Münster 2021.
- Reichs-Arbeitsministerium (Hg.), Das Reichsversorgungsgesetz. (R.V.G.). Vom 12. Mai 1920, mit Ausführungsverordnungen und Ausführungsbe-stimmungen, hierzu: Renten-Tafeln als Sonderband, Berlin 1920.
- Reichsbund der Kriegsbeschädigten, Kriegsteilnehmer und Kriegerhinterblie-benen, Die Rückläufigkeit der Versorgung und Fürsorge für die Kriegsopfer im Zeichen der Notverordnungen. Eine Denkschrift an die Reichsregie-rung und den Reichstag, Berlin 1932.
- Riedel, Johannes, Der Wille zur Arbeit, Dresden 1921.
- Röhm, Ernst, Über den Frontsoldaten, in: Deutsche Kriegsofferversorgung 3 (1934), S. 1–5.
- Sachße, Christoph/Tennstedt, Florian, Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland, Bd. 3: Der Wohlfahrtsstaat im Nationalsozialismus, Stutt-gart u.a. 1992.
- Sajewski, Rudolf, Kriegsbeschädigte und Versorgungsarzt, in: Die Reichsver-sorgung 1 (1936), S. 8.
- Schmitz-Berning, Cornelia, Vokabular des Nationalsozialismus, Berlin 2000.
- Schneider, Eduard, Das Siedlungswerk der NSKOV, in: Oberlindober (Hg.), 5 Jahre Arbeit für Führer und Volk. Ein Rechenschaftsbericht über die Tä-tigkeit des Hauptamts für Kriegsoffer der NSDAP und der Nationalso-zialistischen Kriegsofferversorgung für die Jahre 1933–1938, Berlin 1938, S. 40–42.

- Scholtze, Guenter, Ärztliche Gutachtertätigkeit für Reichsversorgung und Reichsversicherung. 2. Ärztliche Fragen der Reichsversicherung, Leipzig 1936.
- Schwarz Müller, Theo, Zwischen Kaiser und »Führer«. Generalfeldmarschall August von Mackensen, Paderborn u.a. 1996.
- Seel, Hans, Beamtenrecht. Grundlinien des Beamtenrechts, in: Beamtenjahrbuch 21 (1934) H.1, S. 5.
- Seel, Hanns, Das Ehrenrecht der deutschen Kriegsoffer, Berlin 1935.
- Seldte, Franz, Sozialpolitik im Dritten Reich. Neue Beiträge, Berlin 1937.
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands, Deutschland-Berichte der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (Sopade) 1934–1940. Erster Jahrgang: 1934, Frankfurt a.M. 1980.
- Süß, Winfried, Der »Volkskörper« im Krieg. Gesundheitspolitik, Gesundheitsverhältnisse und Krankenmord im nationalsozialistischen Deutschland 1939–1945, München 2003.
- Syrop, Friedrich/Neuloh, Otto, Hundert Jahre staatliche Sozialpolitik, 1839–1939, Stuttgart 1957.
- Whalen, Robert Weldon, Bitter Wounds. German Victims of the Great War 1914–1939, Ithaca/London 1984.
- Weiler, Karl, Nervöse und seelische Störungen bei Teilnehmern am Weltkrieg, ihre ärztliche und rechtliche Beurteilung. Zweiter Teil: Geisteskrankheiten und organische Nervenstörungen, Leipzig 1935.
- Wenzel, Max, 50 Jahre Kriegsofferversorgung. Eine historische Betrachtung, in: VdK-Mitteilungen 18 (1968), S. 546.
- Wenzel, Max/Wuttke, Max, Handwörterbuch der Reichsversorgung. Mit Einbeziehung der Wehrmachtsfürsorge- und Versorgungsgesetze, Stuttgart/Berlin 1942.
- Wolters, Christine, Ärzte als Experten bei der Integration Kriegsbeschädigter und Kriegsversehrter nach dem Ersten und Zweiten Weltkrieg, in: N.T.M. 23 (2015), S. 143–176.
- Wolters, Christine/Wilke, Karsten, Militärärzte als Pioniere des Sozialstaats. Sanitätsoffiziere als zivile Versorgungsärzte in der Weimarer Republik, in: Militärgeschichtliche Zeitschrift 81 (2022) H. 2, S. 447–485.

